

Was ist beim Verkauf von Farben und Lacken im Fachhandel zu beachten

(ut-9431/Juli 2002)

Dieses Merkblatt fasst die speziellen Verbote und Beschränkungen für die Abgabe von Farben, Lacken, Anstrichmitteln und Abbeizmitteln nach der Lösungsmittelverordnung 1995 (LMVO 1995) zusammen. Der Ersatz der Lackieranlagenverordnung durch die VOC-Anlagen-Verordnung wird an den Abgabebeschränkungen nach der LMVO 1995 nichts ändern!

Farben, Lacke, Anstrichmittel und Abbeizmittel können auch unter die der Selbstbedienungsverordnung (SBVO) fallen, wenn sie sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend einzustufen sind. Die Vorschriften der SBVO sind in einem gesonderten Merkblatt enthalten und werden in diesem Merkblatt nicht weiter berücksichtigt

Die Abgabe fällt im chemikalienrechtlichen Sinn unter den Begriff "Inverkehrsetzen", der daher im Folgenden verwendet wird.

Verbote

Farben, Lacke, Anstrichmittel und Abbeizmittel dürfen **nicht in Verkehr gesetzt** werden, wenn sie folgende Inhaltsstoffe aufweisen:

1. Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zB Methylenchlorid, Trichlorethan, Trichlorethylen oder Perchlorethylen) in einer Menge von mehr als 0,1 Prozent
oder
2. Benzol in einer Menge von mehr als 0,1 Prozent

Beschränkungen

Farben, Lacke, Anstrichmittel und Abbeizmittel dürfen **nur zur gewerbliche Verwendung** in Verkehr gesetzt werden, wenn ihr Aromaten- bzw. Lösungsmittelgehalt die in der folgenden Tabelle genannten Werte übersteigt.

Der **Farbenhändler** muss geeignete Vorkehrungen treffen, dass solche Produkte **nur zur gewerblichen Verwendung** abgegeben werden. Als gewerblich gilt jede Verwendung durch einen Gewerbetreibenden bei seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit im Rahmen der Gewerbeordnung. Bei Schulen, gemeinnützigen Vereinen oder öffentlichen Institutionen liegt in der Regel keine gewerbsmäßige Tätigkeit vor. Die Produkte zur gewerblichen Verwendung sollten nur auf Firmenrechnung ausgehändigt werden. Im Zweifelsfall ist der Kunde zu fragen, ob er das Produkt für private Zwecke oder für seine gewerbsmäßige Tätigkeit verwenden will. Auf allgemein zugängli-

chen Verkaufsflächen dürfen solche Produkte jedenfalls **nicht in der Selbstbedienung** abgegeben werden.

Produktart	maximal zulässiger Aromatengehalt	maximal zulässiger Lösungsmittelgehalt
Bautenschutzmittel	20 %	keine Beschränkung
Antifouling- und Unterwasseranstriche	20 %	keine Beschränkung
Bootslacke	20 %	keine Beschränkung
Elektroisolierlacke	20 %	keine Beschränkung
Fahrzeuglacke	15 %	15 % Anm. 1
Beschichtungsmittel für schweren Korrosionsschutz auf Metall	keine Beschränkung	15 %
Sonstige Farben und Lacke zur Beschichtung von metallischen Werkstoffen	5 %	15 %
sonstige Farben und Lacke zur Beschichtung von Kunststoffen	5 %	15 %
Bodenmarkierungsfarben gemäß ÖNORM B 2440 vom 1. März 1991	1 % lt. ÖNORM B 2440	Anforderungen nach ÖNORM B 2440
andere Bodenmarkierungsfarben	5 %	10 %
Farben und Lacke in Druckgaspackungen	je nach Anwendungsbereich	keine Beschränkung
sonstige Farben, Lacke und Anstrichmittel	5 %	10 %
Abbeizmittel	5 %	keine Beschränkung

Anmerkung 1: Je nach Aromatengehalt kann der Gesamtlösungsmittelgehalt bis zu 25 Prozent betragen.

Für die Einhaltung eventueller **Verwendungsbeschränkungen** im Rahmen der gewerblichen Verwendung ist der Kunde als **Verwender verantwortlich**.

Hinweis auf weiterführende Unterlagen

Lösungsmittelverordnung 1995 (BGBl. Nr. 872/1995)

Selbstbedienungsverordnung (BGBl. Nr. 232/1995)

Merkblatt "Selbstbedienungs-Verordnung" (Abrufmöglichkeit im Internet <http://wko.at/ooe/ut> in der Rubrik Merkblätter und Informationsmaterial oder als Abruffax 01/503 58 63-9439)

Für Fragen steht Mitgliedern der Wirtschaftskammer Oberösterreich Herr Dipl.-Ing. Peter Mayr, Abteilung Umweltpolitik und Technik, Wirtschaftskammer OÖ, Hessenplatz 3, 4010 Linz, Tel: 0732/78 00 - 278, Fax: 0732/78 00 - 573, E-Mail: peter.mayr@wkoee.at, gerne zur Verfügung.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.